

Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 3/2020



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Magdeburg, den 29. Juni 2020

Inhalt

1. Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)	- 1 -
2. Aktuelle Situation nach Covid-19-Ausbruch in Bezug auf Kontrollen.....	- 2 -
3. Trockenheit und Futtermittellieferung	- 2 -
4. Information über nitratbelastete Gebiete nach Paragraph 13 Düngeverordnung.....	- 4 -
5. Besondere Ernteterminierung und Verpflichtungen nach Agrarstatistikgesetz	- 4 -
6. Waldschuttsituation in Sachsen-Anhalt	- 5 -
7. Termine	- 6 -

1. Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2020 dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes abschließend zugestimmt. Bei der Anpassung wurde ein neuer Paragraph 38a in das Gesetz eingefügt. Es geht um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens fünf Prozent innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante aufweisen. Wenn diese Flächen unmittelbar an ein Oberflächengewässer angrenzen, müssen sie in einem Bereich von fünf Metern dauerhaft begrünt sein. Durch diesen Pufferstreifen soll verhindert werden, dass Nährstoffe wie Nitrat und Phosphat in nahegelegene Fließgewässer oder Seen abgeschwemmt werden. Pufferstreifen sind ein wirksames Mittel zur Verminderung der Erosion und Belastung von Oberflächengewässern mit Nährstoffen.

Die Änderung des WHG im Paragraph 38a ist neben der bereits erfolgten Anpassung der Düngeverordnung (DüV, siehe Informationsschreiben Agrarförderung 2/2020, Punkt 1) ebenfalls eine Folgeänderung im Zuge des von der EU-Kommission gegenüber Deutschland durchgeführten Vertragsverletzungsverfahrens. Laut einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom Juni 2018 hat die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtung zur vollständigen Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie verstoßen. Der Verstoß liege darin, dass Deutschland im September 2014 keine weiteren "zusätzlichen Maßnahmen

oder verstärkte Aktionen" zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat und Phosphat aus der Landwirtschaft ergriffen habe, obwohl deutlich gewesen sei, dass die bis dahin ergriffenen Maßnahmen (hier die Düngeverordnung 2017) nicht ausreichen. Dazu gehören insbesondere auch Maßnahmen an Flächen mit Hangneigung.

Nachdem die Änderungen der Düngeverordnung zum 1. Mai 2020 in Kraft getreten sind,

sind die Länder zur Anpassung der entsprechenden Landesverordnungen in Bezug auf belastete Gebiete (Paragraf 13a der DüV) bis Ende 2020 verpflichtet (siehe auch Punkt 4 dieses Informationsschreibens).

Erst mit der vollständigen Umsetzung der Düngeverordnung und dem Inkrafttreten der Novelle des WHG wäre das Urteil des EuGH vollständig umgesetzt.

Das Gesetz zur Änderung des WHG wird in Kürze veröffentlicht und voraussichtlich zum 1. Juli 2020 in Kraft treten. Da die Änderung des WHG im Paragraf 38a auch der Umsetzung der Nitrat-Richtlinie dient, ist diese auch Cross Compliance-relevant. Das BMEL wird hierzu gesondert durch Pressemitteilung informieren.

Derzeit wird geprüft, wie die Regelung in der Vollzugspraxis umgesetzt werden soll. Näheres wird dann zeitnah bekannt gegeben.

2. Aktuelle Situation nach Covid-19-Ausbruch in Bezug auf Kontrollen

Im Informationsschreiben 2/2020 hatte das MULE auf mögliche Erleichterungen in Bezug auf die Kontrollen und Kontrollquoten im Jahr 2020 vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie hingewiesen. Die EU-Kommission hatte mit der Verordnung (EU) 2020/532 den Mitgliedstaaten für das Jahr 2020 gestattet, Ausnahmen von den bisherigen Kontrollvorgaben zu beschließen.

Inzwischen haben Bund und Länder beschlossen, die Verordnung (EU) 2020/532 anzuwenden. Das bedeutet unter anderem eine Absenkung der Kontrollquoten im Rahmen der Direktzahlungen und flächenbezogenen Maßnahmen der zweiten Säule auf mindestens 3 Prozent (statt 5 Prozent) und bei den Cross Compliance-Kontrollen auf mindestens 0,5 Prozent (statt 1 Prozent). Zusätzlich wird eine eventuell erforderliche Kontrollquotenerhöhung wegen erhebliche Verstöße in einem bestimmten Bereich ausgesetzt und auf das nächste Jahr verschoben.

Insofern werden auch im durch die Covid-19-Pandemie beeinflussten Jahr 2020 systematische Kontrollen durchgeführt, allerdings nicht mehr in dem ursprünglich vorgegebenen Umfang. Fachrechtskontrollen bleiben davon unberührt.

3. Trockenheit und Futtermittellieferung

Nach zwei extremen Trockenjahren gibt es auch im Jahr 2020 auf Grund nicht ausreichender Niederschläge sowie nicht ausreichender Futtermittellieferung Engpässe bei der Futtermittellieferung.

Aus diesem Grund hat das MULE entschieden, von der Ausnahmemöglichkeit des Paragrafen 25 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV) Gebrauch zu machen und die ÖVF-Bracheflächen ab dem 1. Juli 2020 zur ergänzenden Futtermittelnutzung frei zu geben. Ein Antrag ist nicht erforderlich, aber eine Anzeige muss beim zuständigen ALFF erfolgen.

Die Nachbarschaftshilfe für notleidende Nachbarbetriebe (Antragsteller) ist möglich. In der Anzeige muss der Inhaber der ÖVF-Brachefläche die betreffenden Teilflächen benennen und im Falle der Nachbarschaftshilfe den zu unterstützenden Landwirt angeben (Name, Adresse, Betriebsnummer).

Nachfolgend werden noch einmal die derzeitigen ergänzenden Möglichkeiten der Futternutzung außerhalb der normalen Futterflächen zusammengefasst:

a) Bracheflächen ohne ÖVF-Aktivierung

- Normale Bracheflächen (NC 591, NC 592) können wieder in Nutzung genommen werden. Das trifft auch für den Schonzeitraum 1. April bis 30. Juni zu.
- Wichtig: Anzeige innerhalb von 3 Tagen vor beabsichtigter Wiederinnutzungnahme (Paragraf 30 Abs. 2 InVeKoSV) beim zuständigen ALFF

b) ÖVF-Bracheflächen (Paragraf 25 DirektZahlDurchfV)

- Nutzung allgemein ab dem 1. August durch Beweidung mit Schafen und Ziegen möglich
- Es darf keine Nutzung im Schonzeitraum 1. April bis 30. Juni stattfinden.
- **Ausnahmen (siehe obenstehende [Freigabe durch das MULE für 2020](#)):**
Ab dem 1. Juli Beweidung und Schnittnutzung zu Futterzwecken im Einzelfall (auf Antrag) oder allgemein in Gebieten möglich, in denen insbesondere wegen ungünstiger Witterungsereignisse nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht oder stehen wird

c) ÖVF-Brachestreifen (Pufferstreifen, Streifen an Waldrändern, Feldränder (Paragraf 28 und 29 DirektZahlDurchfV)

- Generelle Nutzung durch Beweidung oder Schnittnutzung (alle Tierarten) zur Futternutzung möglich, wenn
 - der Streifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar ist und
 - es darf keine Nutzung im Schonzeitraum 1. April bis 30. Juni stattfinden
- Keine Anzeige beim ALFF erforderlich

d) ÖVF-Zwischenfrüchte (Paragraf 31 DirektZahlDurchfV)

- Nur Beweidung mit Schafen und Ziegen (ohne zeitliche Einschränkung)
- Keine Anzeige beim ALFF erforderlich

Hinweis:

Bei anhaltender Futterknappheit kann auch eine generelle Futternutzung im Ausnahmefall zugelassen werden. Dafür ist eine Eilverordnung auf Bundesebene analog der Jahre 2018 und 2019 erforderlich, die eine bundesweite Betroffenheit voraussetzt. Eine Entscheidung darüber wird derzeit geprüft.

e) ÖVF-Honigpflanzen (als besondere Bracheform, Paragraf 32a DirektZahl-DurchfV)

- Nur Beweidung mit Schafen und Ziegen ab dem **1. Oktober** zulässig (das ist dem Ziel „Bienenweide“ der neuen ÖVF-Kategorie geschuldet und nicht beeinflussbar, wird durch einen hohen ÖVF-Faktor von 1,5 honoriert)
 - Keine Anzeige beim ALFF erforderlich
-

4. Information über nitratbelastete Gebiete nach Paragraf 13 Düngeverordnung

Nach Änderung der Düngeverordnung und Inkrafttreten der Änderungen zum 1. Mai 2020 gilt die „Verordnung über ergänzende düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt“ vom 28. Juni 2019 (auf Basis der Düngeverordnung 2017) noch übergangsweise bis zum 31. Dezember 2020. Gemäß Paragraf 5 dieser Verordnung erfolgt zum 30. Juni die Information über die betroffenen Feldblöcke letztmalig auf Basis dieser Landesverordnung. Auf Grund von aktualisierten Bodenkennwerten sowie gegebenenfalls Feldblockänderungen (z. B. durch Referenzpflege) ergibt sich aktuell eine geringere Betroffenheit als noch im Vorjahr.

Die betroffenen, als nitratbelastet ausgewiesenen Gebiete werden feldblockbezogen im webbasierten Geodaten-Viewer des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation sowie im Antragsprogramm „ST profil inet-Web-Client“ des Landes Sachsen-Anhalt bereitgestellt. Nach aktuellem Stand bewirtschaften etwa 1.500 Unternehmen cirka 97.870 Hektar landwirtschaftliche Flächen im nitratbelasteten Gebiet (2019: 1752 Betriebe mit cirka 137.160 Hektar).

5. Besondere Erntermittlung und Verpflichtungen nach Agrarstatistikgesetz

Die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) ist ein Verfahren zur Messung der Ernteerträge von Getreide, Kartoffeln sowie Winterraps und liefert in Verbindung mit der Bodennutzungshaupterhebung frühzeitig exakte Angaben über die Menge und Qualität der Ernte ausgewählter Feldfrüchte für das gesamte Bundesgebiet und die Bundesländer. Die landwirtschaftlichen Betriebe sind gemäß Paragraf 93 Agrarstatistikgesetz (Agr-StatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BstatG) zur Auskunft gesetzlich verpflichtet.

Die Ergebnisse der BEE sind unverzichtbar für die Ermittlung der Versorgungssituation in Form nationaler Versorgungsbilanzen und als Teil der Versorgungsbilanzen der Europäischen Union eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Marktsituation. Außerdem wird mit ihrer Hilfe eine bessere Markttransparenz erzielt, was sowohl im Interesse der Erzeuger als auch der Verbraucher liegt. Neben der Ertragsermittlung für agrarpolitische, betriebs- und marktwirtschaftliche Zwecke kommt der BEE zudem als Datenbasis für die qualitativen Eigenschaften der Ernte eine besondere Bedeutung zu.

Die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ÄLFF) unterstützen im Wege der Amtshilfe das Statistische Landesamt (StaLA) bei der Durchführung der BEE. Im Rahmen eines Stichprobenverfahrens werden dafür jährlich Flächen ausgewählt, deren Ernteerträge ermittelt und Druschproben für die Qualitätsuntersuchungen gezogen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Covid-19-Pandemie gelten im Jahr 2020 besondere Bedingungen für die BEE.

Erteilen Mitwirkungspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Daneben kann der Betriebsinhaber mit einem Zwangsgeld nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Unterstützung angehalten werden.

Die Betriebsinhaber werden daher gebeten, im Rahmen ihrer Auskunfts- und Mitwirkungspflichten die BEE aktiv zu unterstützen.

6. Waldschutzsituation in Sachsen-Anhalt

Nach den überdurchschnittlichen Temperaturen und massiven Niederschlagsdefiziten in den Vegetationsperioden der letzten beiden Jahre kam es landesweit auf den nicht ausreichend wasserversorgten Waldstandorten zu einer Schwächung infolge von Trockenstress und teilweise Hitzeschäden aller Waldbaumarten.

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren für das Bundesland Sachsen-Anhalt für das Jahr 2019 über alle Waldbesitzarten 7.804.000 Kubikmeter Schadholz (15,5 Kubikmeter je Hektar bei etwa 500.000 Hektar Holzbodenfläche) durch biotische und abiotische Schadereignissen zu verzeichnen. Sachsen-Anhalt gehört damit zu den fünf am stärksten betroffenen Bundesländern (NW, TH, ST, HE, NI). Für das Jahr 2020 wurde ein Schadholzzugang zum Stichtag 31. Dezember 2019 von etwa 2.812.500 Kubikmeter (5,6 Kubikmeter je Hektar bei 500.000 Hektar Holzbodenfläche) eingeschätzt. Dies entspricht dem 1,4fachen planmäßigen Einschlag (Hiebssatz). Dies ist mit einem Blößenzugang von circa 4.988 Hektar verbunden, der wiederbewaldet werden muss. Die Wiederaufforstung der Blößen unter dem Ansatz des Waldumbaus (Aufbau klimastabiler Wälder) wird einen Zeitraum von circa 6 bis 7 Jahren beanspruchen.

Für insbesondere den privaten - aber auch kommunalen - Waldbesitz sind in diesem Jahr circa 21 Millionen Euro Fördermittel in den Landeshaushalt eingestellt.

Insbesondere für die Richtlinie Waldschutz sind für die Jahre 2020 und 2021 jeweils etwa 11 Millionen Euro bereitgestellt. Seit Inkrafttreten der Richtlinie Waldschutz Mitte 2019 wurden bereits Mittel in Höhe von circa 5 Millionen Euro ausgereicht. Derzeit liegen weitere unbewilligte Anträge mit einem Finanzvolumen von etwa 8 Millionen Euro vor.

Aufgrund des hohen Befallsdruckes kann nur ein bewährtes und integriertes System zur Borkenkäferabwehr erfolgreich beitragen.

Das Prinzip der sogenannten „sauberen Waldwirtschaft“ hat daher höchste Priorität bei der Schadensbegrenzung. Dies bedeutet, dass befallene Stämme schnellstmöglich aus

dem Bestand zu entfernen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese zu schälen oder mit Insektiziden zu behandeln. Voraussetzung ist die sorgsam durchgeführte Überwachung.

Zusammengefasst lässt sich die Vorbeugung und Abwehr mit nachfolgenden Punkten charakterisieren:

- Umsetzung der „sauberen Waldwirtschaft“,
- dabei Einhaltung des Prinzips „Fläche vor Masse“,
- eine zeitgerechte Sanierung von befallenem Material,
- Abschöpfung lokaler Käferpopulationen durch geeignete Fangsysteme.

7. Termine

Bezüglich aktueller Termine wird auf die Übersicht auf dem ELAISA-Portal des MULE unter „Leerformulare und Informationen 2020“ >>> linke Spalte Rubrik „Direktzahlungen“ >>> „Termine Direktzahlungen 2020“ verwiesen.